

Endgültige Angebotsbedingungen

Nr. 9

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom 24. August 2012
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 25. Juni 2012

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Open End Partizipationszertifikate

bezogen auf den Kurs von

Indizes

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

Liste der Querverweise:	4
A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
I. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	5
1. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens	5
2. Überblick über die Geschäftstätigkeit	5
II. Identität der Geschäftsführer	6
III. Zusammenfassung der Finanzinformationen	6
1. Ertragslage der Emittentin	6
2. Vermögens- und Kapitalstruktur der Emittentin	8
3. Prüfung der Finanzinformationen	9
4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	9
5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	10
IV. Informationen zur Garantin	10
V. Zusammenfassung der Risikofaktoren	12
1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	12
2. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	12
3. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	13
VI. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten	16
VII. Zusätzliche Angaben	19
B. RISIKOFAKTOREN	21
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	21
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	21
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	22
II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	23
III. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	38
1. Zertifikate und deren Funktionsweise	38
2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	40
a) Closed End-Zertifikate	40
b) Open End-Zertifikate	41
3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	41
a) Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)	42
b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestbetrag	42
c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag	42
d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung	43
e) Zertifikate mit Partizipationsfaktor	43
f) Zertifikate mit Managementgebühr	43
g) Korridor-Zertifikate	44
h) Alpha-Zertifikate	44
4. Zertifikate bezogen auf besondere Basiswerte	44
a) Zertifikate bezogen auf Aktien	44
b) Zertifikate bezogen auf Indizes	44
c) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe	45
d) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte	46
e) Zertifikate bezogen auf Fondsanteile	48

f)	Zertifikate bezogen auf einen Korb	51
5.	Preisbildung von Zertifikaten	51
6.	Zertifikate mit Währungsrisiko	52
7.	Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade ..	53
8.	Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungs- bestimmungen.....	55
9.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	55
10.	Inanspruchnahme von Kredit.....	56
11.	Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin	56
12.	Einfluss von Nebenkosten	56
13.	Angebotsgröße.....	56
14.	Sonstige basiswertspezifische Risiken	57
15.	Steuerliche Risiken	57
C.	SONSTIGE INFORMATIONEN	58
I.	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	58
II.	Beratung	58
D.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	59
E.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	60
I.	Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	60
II.	Bereithaltung des Prospekts	60
F.	GARANTIE.....	62
I.	Art und Anwendungsbereich der Garantie	62
II.	Angaben über die Garantin.....	62
III.	Einsehbare Dokumente.....	63
G.	ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	64
I.	Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	64
II.	Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen	76
III.	Tabellen	86
IV.	Zertifikatsbedingungen.....	88
	Unterschriftenseite	102

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 8. Juni 2012	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main	59
Registrierungsformular der Société Générale, Paris, vom 14. Juni 2012 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	63

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebots verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

I. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

1. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ oder die „SGE“ genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die SGE ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2011 hat die Gesellschaft insgesamt 22.970 (im Vorjahr

16.235) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen und dem österreichischen Kapitalmarkt. Der deutsche Kapitalmarkt ist einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.

II. Identität der Geschäftsführer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, Herr Günter Happ, Fliesen, und Herr Jean-Louis Jégou, Frankfurt am Main. Des Weiteren wurde Frau Jeanette Plachetka, Köln, und Herr Achim Oswald, Frankfurt am Main, Gesamtprokura erteilt. Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ und Herr Jean-Louis Jégou sind über die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main erreichbar.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

III. Zusammenfassung der Finanzinformationen

1. Ertragslage der Emittentin

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

	2011 TEUR	2010 TEUR	+/- TEUR	%
Erträge aus Optionsgeschäften	11.212.754	7.372.359	3.840.395	52,1
Erträge aus dem Zertifikategeschäft	11.977.163	5.065.945	6.911.218	>100,0
Aufwendungen aus Optionsgeschäften	11.212.754	7.372.359	3.840.395	52,1
Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft	11.977.163	5.065.945	6.911.218	>100,0
Betriebsleistung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	0,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	354	318	36	11,3
Personalaufwand	<u>195</u>	<u>174</u>	<u>21</u>	12,1
Betriebsergebnis	<u>159</u>	<u>144</u>	<u>15</u>	10,4
Finanzergebnis	-9	-4	-5	>100,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>150</u>	<u>140</u>	<u>10</u>	7,1
Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>47</u>	<u>46</u>	<u>1</u>	2,2
Jahresüberschuss	<u><u>103</u></u>	<u><u>94</u></u>	<u><u>9</u></u>	9,6

Die Erträge und Aufwendungen aus Optionsgeschäften beinhalten die Erträge und Aufwendungen aus fälligen, ausgeübten und glattgestellten Optionsscheinen. Die Erträge und Aufwendungen aus Zertifikategeschäften beinhalten die Erträge und Aufwendungen aus fälligen Zertifikaten. Im Jahr 2011 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen und aus zugehörigen Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 11.212.754 (im Vorjahr TEUR 7.372.359).

Aus fälligen Zertifikaten und zugehörigen Deckungsgeschäften erzielte die Gesellschaft im Berichtsjahr für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 11.977.163 (im Vorjahr TEUR 5.065.945).

Die Erträge entwickelten sich analog zu den Aufwendungen, da diese die Kostenerstattungen durch die Société Générale, Paris, im Zusammenhang mit der Übernahme der Emissionen von Wertpapieren darstellen. Bei denen in der oben dargestellten Tabelle verwendeten Zahlen handelt es sich um gerundete Zahlen.

Die **Betriebsleistung** ergibt sich aus der Saldierung der jeweiligen Erträgen aus dem Zertifikategeschäft und aus Optionsgeschäften sowie der jeweiligen Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft und aus Optionsgeschäften.

Das **sonstige betriebliche Ergebnis** setzt sich aus einer Saldierung der Positionen Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 3.698 (im Vorjahr TEUR 3.155) und Sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 3.344 (im Vorjahr TEUR 2.837) der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen. Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Kostenübernahmen der Gesellschafterin. Die sonstigen betrieblichen

Aufwendungen bestehen im Wesentlichen aus Emissionskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Börsenkosten.

Die Position **Personalaufwand** setzt sich zusammen aus der Position Löhne und Gehälter in Höhe von TEUR 154 (im Vorjahr TEUR 141) sowie aus der Position Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von TEUR 41 (im Vorjahr TEUR 33).

Das **Betriebsergebnis** ergibt sich aus der Saldierung der Position Sonstiges betriebliches Ergebnis und der Position Personalaufwand.

Das **Finanzergebnis** setzt sich seinerseits aus einer Saldierung der Position Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von TEUR 7 (im Vorjahr TEUR 1) und der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 16 (im Vorjahr TEUR 5) der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen.

2. Vermögens- und Kapitalstruktur der Emittentin

Die nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

Vermögen	31.12.2011		31.12.2010		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Forderungen	28.261.518	65,5	49.360.225	70,8	-21.098.707
Sonstige Vermögensgegenstände	9.004.117	20,9	9.518.218	13,6	-514.101
Umlaufvermögen	37.265.635	86,3	58.878.443	84,4	-21.612.808
Aktive latente Steuern	4	0,0	1	0,0	3
Treuhandvermögen	5.892.970	13,7	10.882.287	15,6	-4.989.317
	43.158.609	100	69.760.731	100	-26.602.122
Kapital	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	617	0,0	514	0,0	103
Rückstellungen	312	0,0	238	0,0	74
Verbindlichkeiten	37.264.710	86,3	58.877.692	84,4	-21.612.982
Fremdkapital	43.157.992	86,3	69.760.217	84,4	-26.602.225
Treuhandverbindlichkeiten	5.892.970	13,7	10.882.287	15,6	-4.989.317
	43.158.609	100,0	69.760.731	100,0	-26.602.122

Die Forderungen resultieren in Höhe von TEUR 28.261.518 aus mit der Société Générale, Paris, abgeschlossenen Sicherungsgeschäften, welche zusammen mit den emittierten

Zertifikaten eine Bewertungseinheit bilden. Darüber hinaus hält die Emittentin Treuhandvermögen in Höhe von TEUR 5.892.970.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 9.004.117 resultieren aus gezahlten Prämien zur Absicherung entsprechender Emissionen von Optionsscheinen.

Die Aktiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 4 resultieren aus unterschiedlichen Bewertungsansätzen zwischen der handels- und steuerrechtlichen Bewertung der Pensionsrückstellungen.

Die Position **Verbindlichkeiten** beinhaltet Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten in Höhe von TEUR 28.259.795, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 55, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 743 sowie Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 9.004.117.

Die Position **Fremdkapital** in Höhe von TEUR 43.157.992 setzt sich aus den Positionen Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Treuhandverbindlichkeiten zusammen.

Des Weiteren bestehen **Treuhandverbindlichkeiten** gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission von Zertifikaten in Höhe von TEUR 5.892.970.

3. Prüfung der Finanzinformationen

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2010 (vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2011 (vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011) von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden / abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, existieren bzw. existierten nicht.

5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe eingetreten.

IV. Informationen zur Garantin

Die Société Générale, Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financier*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („*Code de Commerce*“) und der jeweiligen Satzung.

Die Société Générale ist im Handelsregister („*Registre du commerce*“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben.

<i>In Euro Mio.</i>	2011	2010
Nettoertrag aus Bankgeschäften	25.636	26.418
Personalaufwand	(9.666)	(9.559)
Sonstiger Betriebsaufwand	(6.449)	(6.053)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern	(921)	(933)
Brutto-Betriebsergebnis	8.600	9.873
Risikokosten	(4.330)	(4.160)
Betriebsergebnis	4.270	5.713
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equitymethode einbezogen wurden	94	119
Nettoertrag/-aufwand aus sonstigen Vermögensgegenständen	12	11
Abschreibungen auf den Goodwill	(265)	1
Ergebnis vor Steuern	4.111	5.844
Ertragsteuern	(1.323)	(1.542)
Konsolidierter Jahresüberschuss	2.788	4.302
Minderheitsbeteiligungen	403	385
Nettoergebnis, Anteil der Gruppe	2.385	3.917
Gewinn je Stammaktie	3,20	4,96

V. Zusammenfassung der Risikofaktoren

1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten, wenn das Zertifikat eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre. Das gilt auch für Zertifikate, die über einen anteiligen oder vollständigen Kapitalschutz verfügen.

2. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die finanziellen Bedingungen oder die Aussichten der Société Générale und jeder ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen haben (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist).

Die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern bezüglich der Wertpapiere beeinträchtigen können, sind die im Folgenden aufgeführten.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- **Kredit- und Adressenausfallrisiko:** Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet das Adressenausfallrisiko im Zusammenhang mit Börsengeschäften sowie mit Verbriefungsgeschäften.
- **Marktrisiko:** das Risiko einer Verschlechterung in dem Wert der Finanzinstrumente hervorgerufen durch Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser

Parameter und Wechselwirkungen zwischen diesen. Diese Parameter beinhalten, sind aber nicht auf diese beschränkt, Wechselkurse, Zinssätze sowie den Preis von Wertpapieren (Stammaktien, Anleihen), Rohstoffen, Derivaten und anderen Vermögenswerten, inklusive Immobilienvermögen.

- **Operationelle Risiken:** Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen insbesondere verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Verfahrensweisen oder Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Investment Portfolio Risiko:** Risiko nachteiliger Veränderungen in dem Wert des Investmentportfolios der Gruppe.
- **Risiko infolge mangelnder Compliance** (einschließlich rechtlicher, steuerlicher sowie rufschädigender Risiken): Risiko von rechtlichen, administrativen oder disziplinarischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, welche die Aktivitäten der Gruppe regulieren, entstehen.
- **Strukturelles Zins- und Währungsrisiko:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe, welches von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammt.
- **Liquiditätsrisiko:** Risiko der Gruppe, dass ihre Bargeld- oder Sicherheitsanforderungen nicht zu angemessenen Kosten eingehalten werden können, wenn diese auftreten.
- **Strategisches Risiko:** Risiken, welche gebunden an die Wahl einer Business Strategie oder aus dem Unvermögen der Gruppe ihre Strategie umzusetzen, resultieren.
- **Geschäftsrisiko:** Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen überschreiten.
- **Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten:** diese beinhalten ein Preisprämienrisiko, ein Mortalitätsrisiko und ein strukturelles Risiko der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte, inklusive Pandemien, Unfälle und Katastrophenereignisse (wie z.B. Erdbeben, Windstürme, industrielle Unglücksfälle sowie Terrorakte oder Kriegsakte).
- **Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzdienstleistungen:** Durch ihre spezialisierte Finanzdienstleistungsdivision, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form einer Leasing Tochtergesellschaft, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (das heißt, wenn der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasings geringer ist als erwartet).

3. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Bis zum Ende der Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder**

vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantierklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine **Managementgebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Diese mindert auch den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt.

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann das **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach

billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.

Ein Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen für Closed End-Zertifikate gegebenenfalls vorsehen können, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurückgezahlte Betrag niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Zertifikate oder als der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

Wenn der Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen Wert (mathematischen Wert) der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Zertifikate sachkundig

ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Zertifikate abgeraten.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Verkaufspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen. Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Société Générale gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

VI. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Auszahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu erhalten, auf die sich die Zertifikate beziehen.

Sofern die Zertifikate das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags verbriefen, hängt dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswerts (der „**Basiswert**“) ab. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile und andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht. Der Auszahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zugrunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder als **Nominalbetrag** oder als ein bestimmter Referenzpreis des Basiswerts (**Basispreis**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhältnis dargestellt sein. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein

Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht; d.h. 100 Zertifikate eine Einheit des Basiswerts „kontrollieren“.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der **Performanceberechnung** anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - mit einem oder mehreren, **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Auszahlungsbetrags modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstbetrag** ist der Auszahlungsbetrag im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einem **unbedingten Mindestbetrag** entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestbetrag (anteiliger oder vollständiger Kapitalschutz).

Bei Zertifikaten mit **bedingtem Mindestbetrag** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums, der Zertifikate erfüllt wird.

Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, gegebenenfalls auch geknüpft an den Eintritt einer bestimmten Bedingung, die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **physische Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein.

Bei Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag anknüpft, abweichen kann. Dies betrifft vor allem Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte)

zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Zertifikate können ferner sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End-Zertifikate haben keine von vornherein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag der Feststellung des für den Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher kann der Anleger bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben.

Außerdem können Open End-Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber an in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungsterminen ausgestattet sein.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Zertifikate, für die die Einlösung zwar wirksam erklärt wurde, könnten daher aus diesem Grund möglicherweise erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen.

Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.

Ob eine Anlage in die Zertifikate den Anlagekenntnissen und -zielen eines Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse, der bisherigen Anlagekenntnisse und seiner Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater.**

Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Zertifikatsgeschäften kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern. Deshalb empfiehlt die Emittentin bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Zertifikate steuerliche Konsequenzen ergeben können.

VII. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin und die Garantin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

Bezüglich der Emittentin:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990,
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 der Société Générale Effekten GmbH,
- die per Verweis einbezogenen Zertifikatsbedingungen sowie
- das Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. Juni 2012.

Bezüglich der Garantin:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und die Garantieurkunde vom 25. Juni 2012 für Zertifikate,
- die Satzung der Société Générale,
- das Registrierungsformular der Société Générale vom 14. Juni 2012 sowie
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 der Société Générale.

B. RISIKOFAKTOREN

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Anleger sollten beachten, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten, wenn das Zertifikat eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre. Das gilt auch für Zertifikate, die über einen anteiligen oder vollständigen Kapitalschutz verfügen.

II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die finanziellen Bedingungen oder die Aussichten der Société Générale und jeder ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen haben (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist).

Die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Gruppe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern bezüglich der Wertpapiere beeinträchtigen können, sind die folgenden:

Die Gruppe ist tätig in Geschäftszweigen, Märkten oder Regionen, welche eine Reihe von Risiken hervorrufen, deren Häufigkeit, Schwere und Volatilität von nachprüfbarem und erheblichem Ausmaß sein können.

Die Gruppe ist den ihren Kerngeschäften innewohnenden Risiken ausgesetzt.

Ihre Geschäftsergebnisse wurden in der Vergangenheit, und können in der Zukunft weiterhin wesentlich durch viele Faktoren beeinflusst werden; dazu gehören: die politischen, ökonomischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die Verfügbarkeit und Kosten von Finanzmitteln, die Liquidität der weltweiten Märkte; die Höhe und Volatilität von Aktienkursen, Rohstoffpreisen, Zinssätzen, Währungswerten, anderen Märkten und Indizes, die technologischen Veränderungen und Entwicklungen, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Inflation, die Stabilität und Solvenz von Finanzinstituten und anderen Unternehmen sowie die Anlegerstimmung und -vertrauen in die Finanzmärkte. Angesichts der Diversität und den Änderungen in den Aktivitäten der Gruppe konzentriert sich ihr Risikomanagement auf die folgenden Hauptrisikokategorien, von denen jede eine nachteilige Wirkung auf ihr Ergebnis haben kann. Die folgenden Risiken sind die wesentlichen Risiken:

- **Kredit- und Adressenausfallrisiko:** (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet das Adressenausfallrisiko im Zusammenhang mit Börsengeschäften (Wiederbeschaffungsrisko) sowie mit Verbriefungsgeschäften. Des Weiteren kann das Kreditrisiko durch ein Klumpenrisiko verstärkt werden, welches durch ein großes Ausgesetzt sein zu vorhandenen Risiken zu einem oder mehreren Vertragspartnern oder zu einer oder mehrerer gleichwertiger Gruppen an Vertragspartnern entsteht.
- **Marktrisiko:** das Risiko einer Verschlechterung in dem Wert der Finanzinstrumente hervorgerufen durch Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Wechselwirkungen zwischen diesen. Diese Parameter beinhalten, sind aber nicht auf diese beschränkt, Wechselkurse, Zinssätze sowie den Preis von Wert-

papieren (Stammaktien, Anleihen), Rohstoffen, Derivaten und anderen Vermögenswerten, inklusive Immobilienvermögen.

- **Operationelle Risiken** (einschließlich buchhalterischer und ökologischer Risiken): Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen insbesondere verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Verfahrensweisen oder Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Investment Portfolio Risiko:** Risiko nachteiliger Veränderungen in dem Wert des Investmentportfolios der Gruppe.
- **Risiko infolge mangelnder Compliance** (einschließlich rechtlicher, steuerlicher sowie rufschädigender Risiken): Risiko von rechtlichen, administrativen oder disziplinarischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, welche die Aktivitäten der Gruppe regulieren, entstehen.
- **Strukturelles Zins- und Währungsrisiko:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe, welches von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammt. Das strukturelle Zins- und Währungsrisiko stammt aus gewerblichen Aktivitäten und von Transaktionen, die durch den Corporate Center eingegangen worden sind (Transaktionen beinhalten Eigenkapital, Investments und Anleiheemissionen).
- **Liquiditätsrisiko:** Risiko der Gruppe, dass ihre Bargeld- oder Sicherheitsanforderungen nicht zu angemessenen Kosten eingehalten werden können, wenn diese auftreten.
- **Strategisches Risiko:** Risiken, welche gebunden an die Wahl einer Business Strategie oder aus dem Unvermögen der Gruppe, ihre Strategie umzusetzen, resultieren.
- **Geschäftsrisiko:** Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen überschreiten.
- **Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten:** Durch ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch einer Vielzahl an Risiken, die mit dem Versicherungsgeschäft verbunden sind, ausgesetzt. Diese beinhalten ein Preisprämienrisiko, ein Mortalitätsrisiko und ein strukturelles Risiko der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte, inklusive Pandemien, Unfälle und Katastrophenereignisse (wie z.B. Erdbeben, Windstürme, industrielle Unglücksfälle sowie Terrorakte oder Kriegaakte).
- **Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzdienstleistungen:** Durch ihre spezialisierte Finanzdienstleistungsdivision, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form einer Leasing Tochtergesellschaft, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (das

heißt, wenn der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasings geringer ist als erwartet).

Jede dieser Risiken kann wesentlich nachteilig das Geschäft der Gruppe, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeiten und die finanzielle Lage beeinflussen.

Die Weltwirtschaft und die globalen Finanzmärkte sind weiterhin von hochgradiger Unsicherheit gekennzeichnet, was die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe weiterhin erheblich nachteilig beeinflussen könnte.

Als Teil eines globalen Finanzinstituts reagieren die Geschäftsbereiche der Gruppe hochgradig sensibel auf Veränderungen in den Finanzmärkten und der wirtschaftlichen Bedingungen im Allgemeinen, sei es in Europa, den Vereinigten Staaten oder in anderen Märkten auf der Welt. Die Gruppe könnte von einer bedeutenden Verschlechterung der Markt- und Wirtschaftssituation betroffen sein als Folge beispielsweise von Krisen der Kapital- oder Kreditmärkte, Liquiditätsengpässen, regionalen oder globalen Rezessionen, drastischen Schwankungen der Rohstoffpreise (einschließlich Rohöl), Wechselkursen oder Zinsen, Inflation oder Deflation, Rating-Herabstufungen, Umstrukturierungen oder Ausfällen für Staatsanleihen, oder von nachteiligen geopolitischen Ereignissen (einschließlich Terroranschläge und militärische Konflikte). Marktstörungen und drastische Konjunkturrückgänge, die sich plötzlich entwickeln können und sich deswegen nicht absichern lassen, könnten das Geschäftsumfeld für Finanzinstitute kurz- oder längerfristig beeinträchtigen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens- und Finanzlage, die Ertragslage oder die Risikokosten der Gruppe haben.

Auf den europäischen Märkten kam es auf Grund der Besorgnis hinsichtlich der Staatsanleihen mehrerer Länder der Eurozone zu bedeutenden Störungen. Das hohe Verschuldungsniveau einiger europäischer staatlicher Emittenten und die Angebote an Inhaber griechischer Staatsanleihen, das mit beträchtlichen Abschreibungen verbunden war, schürten neuerliche Bedenken hinsichtlich möglicher Ausfälle staatlicher Emittenten und bezüglich der Eurozone. Es ist nicht absehbar, wie sich diese Situation weiter entwickeln wird. Diese Störungen haben zu einer erhöhten Volatilität des Wechselkurses des Euros gegenüber anderen wichtigen Währungen beigetragen, Aktienkurse negativ beeinflusst, die Finanzierungsbedingungen von Finanzinstituten verschlechtert und Unsicherheit bezüglich der kurzfristigen Konjunkturaussichten von Ländern in der Europäischen Union sowie bezüglich der Qualität von an staatliche Schuldner in der Europäischen Union gewährte Darlehen geschaffen. Sparprogramme und sonstige Maßnahmen, die zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen wurden, könnten ihrerseits zu einer Konjunkturverlangsamung und nachteiligen Auswirkungen für die Gruppe führen.

Die Gruppe ist insbesondere einem erheblichen Verlustrisiko ausgesetzt, falls Staaten, Finanzinstitute oder andere Kontrahenten insolvent werden oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Gruppe zu erfüllen. Die Gruppe hält Obligationen, die von einigen der Länder, die am stärksten von der anhaltenden Eurozonen-Krise betroffen

waren, emittiert wurden, und hat auf ihren Bestand an griechischen Staatsanleihen Wertberichtigungen vorgenommen. Hinzu kommt, dass die Erosion der wahrgenommenen Kreditqualität bei staatlichen Emittenten meist auch negative Auswirkungen auf die Marktwahrnehmung der Finanzinstitute hat, die dort angesiedelt sind. Eine Verschärfung der Krise in der Eurozone könnte zu einer erheblichen Verschlechterung der Forderungsqualität der Gruppe sowie zu einem Anstieg der Kreditausfälle in den betroffenen Ländern führen. Sollte die Gruppe nicht in der Lage sein, den Wert ihrer Forderungen zu erlösen, der anhand prozentualer Erlösquoten geschätzt wird, die auf vergangenheitsbezogenen, historischen Trends basieren (welche sich im aktuellen Marktumfeld als unzutreffend erweisen könnten), könnte dies die Wertentwicklung der Gruppe zusätzlich negativ beeinflussen. Des Weiteren könnte es für die Gruppe erforderlich werden, Ressourcen für die Rekapitalisierung ihrer Geschäftsbereiche oder Tochtergesellschaften in diesen Ländern einzusetzen. Die lokalen Geschäftsaktivitäten der Gruppe könnten von rechtlichen Notfallmaßnahmen oder Beschränkungen durch die lokalen Behörden betroffen sein, die sich nachteilig auf ihre Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnten.

Einige der von Regierungen, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden getroffenen Sondermaßnahmen wurden jüngst abgeschlossen oder beendet, oder könnten bald zum Abschluss bzw. zur Beendigung kommen.

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurden von Regierungen, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden Maßnahmen umgesetzt, die der Stützung von Finanzinstituten und damit der Stabilisierung der Finanzmärkte dienen. Zentralbanken unternahmen Schritte, um Finanzinstituten den Zugang zu Liquidität zu erleichtern, insbesondere durch die längerfristig geltende Absenkung der Zinssätze auf ein historisch niedriges Niveau. Einige Zentralbanken entschlossen sich, Umfang und Dauer der Liquiditätsbereitstellung an Banken erheblich auszuweiten und die Anforderungen an Sicherheiten zu lockern; in einigen Fällen ergriffen sie auch „unkonventionelle“ Maßnahmen, mit denen sie dem Finanzsystem in großem Umfang Liquidität zuführten, wie zum Beispiel direkte Käufe von Staatsanleihen, Corporate Commercial Paper und Mortgage Backed Securities. Diese Zentralbanken könnten – einzeln oder in Abstimmung – entscheiden, ihre Geldpolitik zu ändern bzw. die Grundsätze für die Liquiditätsversorgung restriktiver zu gestalten, was zu einem erheblichen und abrupten Rückgang der Liquiditätszufuhr im Finanzsystem führen könnte. Angesichts der Unsicherheit einer wirtschaftlichen Erholung könnten sich solche Änderungen nachteilig auf die geschäftlichen Rahmenbedingungen für Finanzinstitute und damit auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Das Ergebnis der Gruppe könnte durch Engagements in regionalen Märkten beeinflusst werden.

Die Wertentwicklung der Gruppe wird erheblich durch die wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Rahmenbedingungen in den wichtigsten Märkten beeinflusst, in denen sie tätig ist, zum Beispiel Frankreich und andere Staaten der Europäischen Union. In Frankreich, dem Kernmarkt der Gruppe, haben sich – bedingt durch die rückläufige Kreditnachfrage, einen

höheren Anteil notleidender Kredite, fallende Objektwerte oder andere Faktoren - die stagnierende Konjunktur und stagnierende Finanzaktivitäten, niedrigere Konsumausgaben sowie eine ungünstige Entwicklung des Immobilienmarktes wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe ausgewirkt; dies könnte auch weiterhin der Fall sein. In anderen Staaten der Europäischen Union könnte die wirtschaftliche Stagnation oder ein sich verschlechterndes konjunkturelles Umfeld zu höheren Kreditausfällen oder erhöhtem Wertberichtigungsbedarf führen.

Die Gruppe ist im kommerziellen Bankgeschäft sowie im Investment Banking in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) engagiert, insbesondere in Russland und anderen Märkten Mittel- und Osteuropas sowie in Nordafrika. Die Kapitalmärkte und der Wertpapierhandel in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) können im Vergleich zu entwickelten Märkten volatiler und anfälliger gegenüber bestimmten Risiken sein, wie zum Beispiel politische Unsicherheit und Währungsvolatilität. Es ist wahrscheinlich, dass in diesen Märkten auch weiterhin höhere Unsicherheit und damit höhere Risiken vorherrschen. Ungünstige politische oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder sonstige negative Entwicklungen können die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe nachteilig beeinflussen.

Die Gruppe ist in einem wettbewerbsintensiven Umfeld tätig, und eine beschädigte Reputation könnte ihrer Wettbewerbsposition schaden.

Im Finanzdienstleistungssektor herrscht ein intensiver Wettbewerb. Die Reputation der Gruppe im Hinblick auf ihre Finanzkraft und Integrität ist von entscheidender Bedeutung für ihre Fähigkeit, Kunden wie Kontrahenten zu gewinnen und an sich zu binden. Ihr Ruf könnte durch ihr zuzurechnende Ereignisse und durch Entscheidungen der Geschäftsführung geschädigt werden sowie durch Ereignisse und Handlungen Dritter, die außerhalb des Einflussbereichs der Gruppe liegen. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt verbreiteter Informationen könnten sich ungünstige Berichte über die Gruppe negativ auf ihre Geschäftstätigkeit und Wettbewerbsposition auswirken.

Negative Auswirkungen auf die Reputation der Gruppe könnten sich aus einem Versagen von Konfliktkontrollmechanismen oder anderen Verfahren ergeben, besonders weil sich die Gruppe im Wachstum befindet, oder aus einem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder anderen Marktteilnehmern, dem Rückgang, der nachträglichen Änderung oder Korrektur der Finanzergebnisse sowie aus anderen nachteiligen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen erwachsen; in letzterem Fall insbesondere bei ausführlicher diesbezüglicher Berichterstattung in den Medien. Eine Rufschädigung könnte zu einem Verlust von Geschäft führen, der wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage sowie die Ertragslage der Gruppe haben könnte.

Die Gruppe ist in wettbewerbsintensiven Branchen tätig, auch in ihrem Heimatmarkt.

Die Gruppe ist in den globalen und lokalen Märkten, in denen sie tätig ist, einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Global steht sie hauptsächlich in ihren Kerngeschäftsbereichen (French Networks, Internationales Privatkundengeschäft, Spezialisierte Finanzierung und Versicherung, Firmenkundengeschäft und Investment Banking sowie Globales Investment Management and Services) im Wettbewerb mit anderen Finanzinstituten. In lokalen Märkten, einschließlich ihres Kernmarktes Frankreich, ist die Gruppe einem erheblichen Wettbewerb durch lokale Banken und Finanzinstitute, Finanzdienstleister und sonstige Dienstleister, sowie in einigen Fällen durch staatliche Agenturen ausgesetzt. Die Wettbewerbssituation betrifft alle Geschäftsbereiche der Gruppe.

Die Präsenz großer inländischer Mitbewerber im Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft sowie neue Mitbewerber wie z.B. Online-Retailbanken und -Finanzdienstleister sorgen in Frankreich für einen intensiven Wettbewerb für praktisch alle Produkte und Dienstleistungen der Gruppe. Frankreich ist ein entwickelter Markt, in dem die Gruppe in den meisten ihrer Geschäftsbereiche bereits über erhebliche Marktanteile verfügt. Ihre Geschäftsaktivitäten und Ertragslage können nachteilig beeinflusst werden, wenn sie ihre Marktanteile in wichtigen Geschäftsfeldern nicht halten oder steigern kann. Darüber hinaus steht die Gruppe in anderen geografischen Märkten, wo sie mit einer erheblichen Präsenz vertreten ist, im Wettbewerb mit lokalen Marktteilnehmern. Der Grad des Wettbewerbs auf globaler Ebene sowie lokal in Frankreich und anderen für die Gruppe bedeutenden Märkten könnte sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Eine länger andauernde Marktschwäche kann die Marktliquidität reduzieren, was den Verkauf von Vermögenswerten erschwert und möglicherweise zu erheblichen Verlusten führt.

In einer Reihe von Geschäftsbereichen können länger andauernde Marktbewegungen – insbesondere Kurs- bzw. Preisrückgänge bei Vermögenswerten – eine sinkende Marktaktivität oder -liquidität mit sich bringen. Diese Entwicklungen können zu erheblichen Verlusten führen, falls die Gruppe nicht in der Lage ist, sich verschlechternde Positionen zeitnah glattzustellen. Dies gilt insbesondere für die von der Gruppe gehaltenen Vermögenswerte, deren Märkte üblicherweise verhältnismäßig illiquide sind. Nicht an Börsen oder anderen öffentlichen Handelsmärkten gehandelte Vermögenswerte – wie zum Beispiel Derivatekontrakte zwischen Banken – werden auf der Basis interner Modelle der Gruppe statt anhand öffentlich quotierter Preise bewertet. Die Überwachung von Preisverlusten bei solchen Vermögenswerten ist schwierig und könnte zu für die Gruppe unerwarteten Verlusten führen.

Das Portfolio von strukturierten Finanzierungen der Gruppe mit Immobilienbezug verlor während und im Zuge der Finanzkrise an Wert und/oder wurde weniger liquide oder illiquide. Zu diesem Portfolio gehören Residential Mortgage Backed Securities, Collateralised Debt

Obligations of Residential Mortgage Backed Securities, Commercial Mortgage Backed Securities und andere Asset Backed Securities, Collateralised Loan Obligations, teilweise über Anleiheversicherer abgesicherte Vermögenswerte und exotische Kreditderivate, deren Basiswerte überwiegend in den USA, Europa und Australien liegen.

Zwar unternimmt die Gruppe weiterhin Schritte, ihr Altportfolio zu steuern und zu kontrollieren, doch kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass in diesem Portfolio künftig keine erheblichen Verluste eintreten. Solche Verluste könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gruppe haben.

Die Gruppe kündigte 2011 darüber hinaus die Absicht an, sich bis 2013 von gewissen Vermögenswerten, die nicht Teil des Kerngeschäfts darstellen, zu trennen, wobei es sich dabei um ein wichtiges Element im Rahmen des Vorhabens der Gruppe handelt, ihre Solvabilitätskennzahlen zu verbessern. Die tatsächliche Durchführung, der Preis und der Zeitpunkt solcher Veräußerungen kann von unterschiedlichen Faktoren nachteilig beeinflusst werden, unter anderem durch die globale wirtschaftliche Lage, Marktbedingungen, Veränderungen von Vermögensbewertungen und die finanzielle Situation potenzieller Erwerber. Deshalb kann nicht gewährleistet werden, dass die Ziele des Veräußerungsplans der Gruppe erreicht werden oder dieser zu einer positiven Beeinflussung der Finanzsituation und der Solvabilitätskennzahlen beiträgt.

Für die Gruppe besteht eine Abhängigkeit vom Zugang zu Finanzmitteln und anderen Liquiditätsquellen, die aus Gründen, die sich dem Einfluss der Gruppe entziehen, beschränkt sein könnten.

Die Fähigkeit des Zugangs zu kurzfristigen und langfristigen Finanzmitteln ist für die Geschäftsbereiche der Gruppe von wesentlicher Bedeutung. Sollte es der Gruppe nicht gelingen, zu Bedingungen, die sie als akzeptabel erachtet, Zugang zu den Märkten für besicherte oder unbesicherte Kredite zu erhalten oder sollte die Gruppe unvorhergesehene Abflüsse von Bargeld oder Sicherheiten verzeichnen, z.B. auch einen wesentlichen Rückgang der Einlagen ihrer Kunden, könnte dies die Liquidität der Gruppe beeinträchtigen. Faktoren, auf welche die Gruppe keinen Einfluss hat, könnten sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken, so z.B. allgemeine Marktstörungen, betriebliche Störungen, die sich auf die Gruppe oder Dritte auswirken, eine negative Wahrnehmung des Finanzdienstleistungssektors allgemein, die kurz- oder langfristigen finanziellen Aussichten der Gruppe, Änderungen der Kredit-Ratings oder sogar die Wahrnehmung, welche die Gruppe durch andere Marktteilnehmern erfährt oder bei anderen Finanzinstituten. Die Fähigkeit der Gruppe, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten und die ihr aus der Beschaffung langfristiger unbesicherter Finanzmittel entstehenden Kosten sind darüber hinaus direkt mit ihren Kreditzinsspannen sowohl an den Kassamärkten für Anleihen als auch an den Derivatmärkten verbunden, welche sich ebenfalls ihrem Einfluss entziehen. Auch Liquiditätsengpässe können sich in wesentlicher Weise nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken sowie auf ihre Fähigkeit, die Verpflichtungen der Gruppe gegenüber ihren Kontrahenten zu erfüllen.

Auf Grund der Volatilität der Finanzmärkte könnte die Gruppe erhebliche Verluste bei ihren Handels- und Investmentaktivitäten erleiden.

Seit Mitte 2007 sind an den internationalen Finanzmärkten extreme Volatilitätsniveaus festzustellen, die für viele Banken – darunter auch die Société Générale – zu erheblichen Verlusten geführt haben. Die andauernde Marktinstabilität könnte die Handels- und Anlagepositionen der Gruppe in den Fremdkapital-, Währungs-, Rohstoff- und Aktienmärkten sowie in Bezug auf Private Equity, Immobilien und sonstige Vermögenswerte negativ beeinflussen. Zudem könnten schwere Marktstörungen und eine extreme Marktvolatilität in der Zukunft erneut auftreten und zu erheblichen Verlusten für die Kapitalmarktaktivitäten der Gruppe führen. Diese Verluste können ein breites Spektrum an Handels- und Absicherungsprodukten wie Swaps, Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Optionen und strukturierte Produkte betreffen.

Die Marktvolatilität erschwert die Trendprognose und die Umsetzung wirksamer Handelsstrategien; sie erhöht das Verlustrisiko aus Netto-Long-Positionen bei fallenden sowie umgekehrt aus Netto-Short-Positionen bei steigenden Preisen bzw. Kursen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Gruppe zeitweise die Handelsstrategie verfolgt, eine Long-Position in einem Vermögenswert und eine Short-Position in einem anderen Vermögenswert zu halten, mit dem Ziel, von Veränderungen des relativen Werts beider Vermögenswerte zu profitieren. Verändern sich die Werte dieser Vermögenswerte in einer Weise, die von den Erwartungen der Gruppe abweicht oder gegen die sie nicht abgesichert ist, könnte bei solchen Positionspaaren ein Verlust realisiert werden. Solche Verluste könnten – sofern sie erheblich sind – nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Zinsschwankungen könnten sich nachteilig auf das Bankgeschäft und das Asset-Management-Geschäft der Gruppe auswirken.

Die Wertentwicklung der Gruppe wird durch die Zinsentwicklung und Zinsschwankungen in Europa sowie in den anderen Märkten, in denen die Gruppe tätig ist, beeinflusst. Der in einem bestimmten Zeitraum erwirtschaftete Zinsüberschuss kann die Gesamterträge und die Profitabilität der Gruppe erheblich beeinflussen. Die Steuerung der Zinssensitivität durch die Gruppe kann ihre Ertragslage beeinflussen. Die Zinssensitivität drückt den Zusammenhang zwischen Veränderungen der Marktzinsen und Veränderungen des Zinsüberschusses aus. Inkongruenzen zwischen den Zinsverpflichtungen und Zinsansprüchen der Gruppe könnten sich (sofern keine geeignete Absicherung dagegen eingegangen wurde) in wesentlichem Maße nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Schwankungen der Wechselkurse könnten sich negativ auf die Ertragslage der Gruppe auswirken.

Die Gruppe stellt ihren Jahresabschluss in Euro auf, der Währung, auf welche die Mehrzahl ihrer Verbindlichkeiten lautet. Ein erheblicher Anteil der Geschäftsaktivitäten wird in anderen Währungen kontrahiert, insbesondere in US-Dollar, britischen Pfund, tschechischen Kronen, rumänischen Lei und japanischen Yen. Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegen den Euro können sich – ungeachtet von Absicherungen, die die Gruppe möglicherweise zur Begrenzung ihres Währungsengagements eingeht – negativ auf die veröffentlichte Konzerntragslage und -finanzlage sowie die veröffentlichten Konzern-Cashflows im Jahresvergleich auswirken. Wechselkursschwankungen können auch den (auf Euro lautenden) Wert der Beteiligungen an Tochtergesellschaften außerhalb des Euroraums beeinflussen.

Die Gruppe unterliegt in jeder Rechtsordnung, in der Geschäftsaktivitäten betrieben werden, umfangreichen aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es können keine Vorhersagen darüber abgegeben werden, in welchem Umfang sich Gesetze oder Rechtsvorschriften künftig ändern, oder wie sich solche Änderungen auf die Geschäftsaktivitäten der Gruppe auswirken.

Die Gruppe unterliegt in jeder Rechtsordnung, in der Geschäftsaktivitäten betrieben werden, umfangreichen aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Bestimmungen. Die für Banken geltenden Regelungen dienen der Erhaltung ihrer Stabilität und Solidität, der Begrenzung ihrer Risikoposition und dem Schutz von Einlegern, Gläubigern und Anlegern. Die für Finanzdienstleister geltenden Regelungen betreffen unter anderem den Verkauf, die Platzierung und die Vermarktung von Finanzinstrumenten. Daneben müssen die zur Gruppe gehörenden Banken die Kapitaladäquanzanforderungen (und in einigen Fällen auch die Liquiditätsanforderungen) in den Ländern einhalten, in denen Geschäftsaktivitäten betrieben werden. Die Einhaltung dieser Regeln und Vorschriften erfordert den Einsatz erheblicher Ressourcen. Die Nichteinhaltung anwendbarer Gesetze und Vorschriften könnte Strafen, Rufschädigung, die zwangsweise Aussetzung des Geschäftsbetriebs oder die Rücknahme von Betriebsgenehmigungen nach sich ziehen.

Nach der Finanzkrise wurden seitens zahlreicher nationaler und internationaler Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowie anderer Stellen verschiedene Schritte vorgeschlagen, diskutiert und in einigen Fällen verabschiedet. Es ist weiterhin unklar, wie die einzelnen Maßnahmen im Fall ihrer Umsetzung zusammenwirken werden.

Insbesondere die Umsetzung der neuen Basel III-Standards in der Europäischen Union hängt nach wie vor davon ab, dass der entsprechende Verordnungsentwurf und die Kapitaladäquanz-Richtlinie (CCR¹ und CRD²), die derzeit immer noch in der Diskussion stehen, wirksam werden. Basel III bezeichnet ein globales Regelwerk zur Verschärfung der Regelungen für die Eigenkapitalbasis und Liquidität, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit

¹ Europäische Verordnung zur Kapitaladäquanz von Kreditinstituten (Entwurf der Verordnung zur Kapitaladäquanz, CRR).

² Europäische Richtlinie zur Kapitaladäquanz von Kreditinstituten (Kapitaladäquanz-Richtlinie, CRD).

des Bankensektors zu stärken. Es ist möglich, dass über das Basel-III-Regime hinaus angesichts der jüngsten Störungen an den Finanzmärkten noch striktere Regeln erlassen werden, wie zum Beispiel strengere Kapitaladäquanzregelungen, mit der Folge, dass die Kreditausreichungsfähigkeit der Banken abnimmt oder ihr Kapitalbedarf steigt. Empfehlungen und Maßnahmen zur Reduzierung des systemischen Risikos von weltweit tätigen Banken, so auch zusätzliche Anforderungen an die Fähigkeit der Verlustabsorption, wurden vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und vom Finanzstabilitätsrat, der 2009 im Zuge des G-20 Gipfels in London gegründet wurde, verabschiedet. Die Société Générale wurden neben anderen weltweit tätigen Banken vom Finanzstabilitätsrat als „systemisch relevantes Finanzinstitut“ bezeichnet, und infolgedessen können für sie zusätzliche Anforderungen an ihren Kapitalpuffer gelten. Die Anwendung dieser oder anderer Anforderungen könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den Cash Flow der Gruppe auswirken. Das Geschäftsmodell der Société Générale könnte auch betroffen sein, wenn durch neue Regelungen die Trennung zwischen Investmentbanktätigkeit und Kapitalmarktaktivitäten einerseits und Geschäftsbanktätigkeit andererseits favorisiert wird.

Zudem wird sich das Dodd-Frank-Gesetz zur Wall-Street-Reform und zum Verbraucherschutz („Dodd-Frank“), das in den Vereinigten Staaten seit 2010 in Kraft ist, auf die Gruppe und einige ihrer Geschäftsbereiche auswirken. Das Dodd-Frank-Gesetz fordert bedeutende strukturelle Reformen, welche den Finanzdienstleistungssektor - einschließlich nicht U.S.-Banken - betreffen; unter anderem werden folgende Themen in Angriff genommen: Überwachung systemischer Risiken, Kapitalstandards für Banken, die geordnete Auflösung erfolgloser systemrelevanter Finanzinstitute, over-the-counter Derivate sowie die Fähigkeit von Bankeinheiten, Eigenhandelsgeschäfte zu tätigen sowie als Sponsor von Hedgefonds und Private Equity-Fonds zu agieren bzw. in diese zu investieren. Während bestimmte Teile von Dodd-Frank mit Inkrafttreten des Gesetzes sofort wirksam wurden, gelten für andere Bestimmungen verlängerte Übergangszeiträume sowie ein langwieriger Rechtssetzungsprozess; es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, einzuschätzen, welche Auswirkungen (auch Auswirkungen im Ausland) die letztendlich gültigen Regeln insgesamt auf die Gruppe oder den gesamten Finanzdienstleistungssektor haben werden.

Für die Gruppe besteht sowohl ein Kontrahentenrisiko als auch ein Klumpenrisiko.

Die Gruppe ist im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit infolge von Handel, Kreditvergabe, Einlagengeschäft, Clearing, Abwicklung und anderen Aktivitäten Kreditrisiken gegenüber zahlreichen Kontrahenten ausgesetzt. Zu diesen Kontrahenten gehören institutionelle Kunden, Wertpapierhandelshäuser (Broker/Dealer), Geschäfts- und Investmentbanken sowie Staaten. Die Gruppe könnte Verluste erleiden, wenn ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die von der Gruppe gehaltenen Sicherheiten nicht werthaltig genug sind oder nicht zu einem ausreichenden Wert realisiert werden, um den Kredit bzw. das Derivat, dessen Besicherung sie dienen, vollständig auszugleichen. Zahlreiche Absicherungs- und sonstigen Risikomanagement-Strategien, welche die Gruppe anwendet, beinhalten auch Transaktionen mit Kontrahenten im Finanzdienstleistungssektor.

Eine Schwächung oder Insolvenz dieser Kontrahenten könnte die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien und sonstigen Risikomanagement-Strategien der Gruppe beeinträchtigen, was sich wiederum in wesentlichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftsaktivitäten und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Es ist auch möglich, dass für die Gruppe gegenüber einem bestimmten Kontrahenten, Schuldner oder Emittenten (einschließlich staatlicher Emittenten) oder gegenüber einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche ein Klumpenrisiko besteht. Ist ein solcher Kontrahent von einer Rating-Herabstufung, Zahlungsausfall oder Insolvenz betroffen oder verschlechtern sich die wirtschaftlichen Bedingungen in einem solchen Land oder einer solchen Branche, könnte sich dies besonders nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken. Die von der Gruppe eingesetzten Systeme zur Begrenzung und Überwachung der Höhe ihres Kreditrisikos gegenüber einzelnen Unternehmen, Branchen und Ländern sind möglicherweise nicht geeignet, eine Konzentration des Kreditrisikos zu vermeiden. Auf Grund eines Klumpenrisikos können der Gruppe auch Verluste entstehen, wenn die ökonomischen Bedingungen und das Marktumfeld für ihre Mitbewerber allgemein günstig sind.

Bonität und Geschäftsgebaren anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten sich nachteilig auf die Gruppe auswirken.

Die Fähigkeit der Gruppe, Finanzierungs-, Investment- und Derivate-Transaktionen zu tätigen, könnte durch die Bonität anderer Finanzinstitute oder Marktteilnehmer nachteilig beeinflusst werden. Finanzdienstleistungsunternehmen sind infolge von Handels-, Clearing-, Kontrahenten- und Finanzierungsbeziehungen und auf Grund anderer Beziehungen miteinander verbunden. Infolgedessen kann es durch den Ausfall - oder auch nur durch diesbezügliche Gerüchte oder Fragen - eines oder mehrerer Finanzdienstleistungsinstitute oder durch einen Vertrauensverlust im Hinblick auf die Finanzdienstleistungsindustrie im Allgemeinen zu einer Liquiditätsknappheit im gesamten Markt kommen, was weitere Verluste oder Ausfälle nach sich ziehen könnte. Viele ihrer Kontrahenten im Finanzsektor stellen für die Gruppe ein mittelbares oder unmittelbares Risiko dar, so z.B. Wertpapierhäuser (Broker/Dealer), Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und Hedgefonds sowie andere institutionelle Kunden, mit denen sie regelmäßig Transaktionen vornimmt. Eine Vielzahl dieser Transaktionen bedeutet für die Gruppe ein Kreditrisiko, falls es zum Ausfall der Kontrahenten oder Kunden kommt. Darüber hinaus kann sich die Kreditrisikoposition der Gruppe verschlechtern, wenn die von ihr gehaltenen Sicherheiten aus einem beliebigen Grund nicht realisiert werden können oder nicht ausreichen, um das Risiko der Gruppe in vollem Umfang auszugleichen.

Die Absicherungsstrategien der Gruppe könnten ungeeignet sein, um Verluste zu vermeiden.

Sofern sich aus der Vielzahl der Instrumente und Strategien, welche die Gruppe zur Absicherung unterschiedlicher Risikoarten in ihren Geschäftsbereichen einsetzt, einzelne als

unwirksam erweisen, könnte die Gruppe erhebliche Verluste erleiden. Zahlreiche dieser Strategien basieren auf klassischen Handelsmustern und Korrelationen. Hält die Gruppe beispielsweise eine Long-Position in einem Vermögenswert, kann sie diese Position durch Eingehen einer Short-Position in einem anderen Vermögenswert absichern, dessen Wert sich historisch entgegengesetzt bewegt hat. Die Absicherung kann jedoch unter Umständen nur einen Teil des Long-Engagements abdecken, und die eingesetzten Strategien schützen möglicherweise nicht gegen alle künftigen Risiken oder sind in der Zukunft möglicherweise nicht in jedem Marktumfeld bzw. bei allen Risikoarten ein wirksames Mittel zur Minderung des Risikos. Die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien der Gruppe könnte auch durch unerwartete Marktentwicklungen eingeschränkt sein. Zudem kann die Art des Gewinn- bzw. Verlustausweises aus bestimmten unwirksamen Absicherungen eine zusätzliche Ergebnisvolatilität mit sich bringen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe könnte durch einen erheblichen Anstieg neuer Rückstellungen oder durch unzureichende Risikovorsorge beeinträchtigt werden.

Die Gruppe bildet regelmäßig Rückstellungen für Kreditausfälle im Zusammenhang mit ihrem Kreditgeschäft. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Risikokosten“ ausgewiesenen Rückstellungen für Kreditausfälle beruhen auf der Einschätzung der Gruppe zur Werthaltigkeit der betreffenden Kredite. Diese Einschätzung basiert auf einer Analyse historischer Ausfalldaten, Art und Umfang der aktuellen Kreditvergabe, Branchenstandards, überfälligen Engagements, bestimmten ökonomische Rahmenbedingungen und anderen Faktoren. Ungeachtet der Sorgfalt, mit der die Gruppe diese Einschätzungen vornimmt, könnte sie gezwungen sein, die Rückstellungen für Kreditausfälle auf Grund zunehmender notleidender Kreditforderungen (oder aus anderen Gründen) in Zukunft erheblich zu erhöhen, wie dies ab der zweiten Jahreshälfte 2008 der Fall war. Ein signifikanter Anstieg der Rückstellungen für Kreditausfälle, eine wesentlich geänderte Einschätzung der Gruppe in Bezug auf ihr Verlustrisiko aus nicht notleidenden Darlehen oder der Eintritt von Kreditausfällen, die über die Rückstellungen hinausgehen, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Die Gruppe ist Rechtsrisiken ausgesetzt, die ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen könnten.

Die Gruppe sowie bestimmte frühere und gegenwärtige Vertreter der Gruppe können in Rechtsstreitigkeiten unterschiedlicher Art verwickelt sein, darunter Zivilrechts-, Verwaltungsrechts- und Strafrechtsverfahren. Diese Verfahren sind weit überwiegend der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gruppe zuzurechnen. In den letzten Jahren hat, zum Teil auf Grund des schwierigen Marktumfelds, die Zahl der Anlegerklagen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen Intermediäre wie Banken und Anlageberater zugenommen. Damit steigt für die Gruppe wie für andere Finanzinstitute das Risiko von Verlusten oder der Rufschädigung aus Rechtsstreitigkeiten und anderen Verfahren.

Eine Vorhersage des Ausgangs der Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen Verfahren und sonstigen streitigen Verfahren gegen die Geschäftsbereiche der Gruppe ist naturgemäß schwierig, besonders in Fällen, in denen unterschiedliche Klassen von Klägern Ansprüche erheben, Schadensersatzansprüche in nicht spezifizierter oder in unbestimmter Höhe erhoben werden oder neuartige Rechtsansprüche vorgebracht werden. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Gruppe nimmt die Geschäftsführung Einschätzungen bezüglich des Ausgangs rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren vor und setzt eine Rückstellung an, wenn ein Verlust daraus wahrscheinlich ist und angemessen geschätzt werden kann. Sofern sich solche Schätzungen als ungenau oder die durch die Gruppe angesetzten Rückstellungen als unzureichend zur angemessenen Absicherung solcher Risiken erweisen, könnte sich dies in wesentlichem Maße nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Bei einer Übernahme könnte es sich für die Gruppe als unmöglich erweisen, den Integrationsprozess kosteneffizient zu steuern oder die aus Übernahmen erwarteten Vorteile zu erzielen.

Die Auswahl eines Übernahmeziels durch die Gruppe erfolgt nach einer sorgfältigen Analyse des zu übernehmenden Geschäftsbereichs. Eine solche Analyse kann jedoch oftmals – auf Grund unterschiedlicher Faktoren - nicht erschöpfend sein. Daher können bestimmte übernommene Geschäftsbereiche durch unerwartete notleidende Aktiva belastet werden oder für die Gruppe zu einem Anstieg verschiedener Risiken führen, besonders in Fällen, in denen die Gruppe vor der Übernahme keine vollständige und umfassende Due-Diligence-Prüfung vornehmen konnte.

Die erfolgreiche Integration eines neuen Geschäftsbereichs erfordert üblicherweise die wirksame Koordination der Geschäftsbereichsentwicklung und Marketingmaßnahmen, die Bindung wichtiger Führungskräfte, Rekrutierung und Aus- und Weiterbildung sowie die Integration von Informationstechnologiesystemen. Diese Aufgaben könnten sich als schwieriger als erwartet herausstellen, mehr zeitliche und sonstige Ressourcen der Geschäftsführung binden als vorgesehen, und der Gruppe könnten höhere Integrationskosten entstehen, während die Einsparungen oder Erträge unter den Erwartungen liegen könnten. Des Weiteren sind Umfang und Zeitpunkt der Realisierung von Synergien ungewiss.

Das Risikomanagementsystem der Gruppe könnte unwirksam sein und die Gruppe nicht identifizierten oder nicht vorhergesehenen Risiken aussetzen, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.

Die Gruppe hat erhebliche Ressourcen in die Entwicklung von Grundsätzen, Verfahrensweisen und Einschätzungsmethoden im Risikomanagement investiert und beabsichtigt, dies auch weiterhin zu tun. Dessen ungeachtet könnten die Risikomanagementtechniken und -strategien der Gruppe nicht vollständig wirksam sein, um die Risikoposition der Gruppe in jedem Marktumfeld oder im Hinblick auf alle Risikoarten (einschließlich Risiken, die die Gruppe nicht identifiziert oder erwartet hat) zu reduzieren. Einige der qualitativen

Instrumente und Messgrößen, die die Gruppe zur Steuerung ihrer Risiken einsetzt, basieren auf empirischen historischen Marktentwicklungen. Zur Einschätzung ihrer Risikopositionen nutzt die Gruppe statistische und andere Instrumente für die Auswertung dieser Beobachtungen. Diese Instrumente und Messgrößen könnten ungeeignet sein, künftige Risikopositionen vorherzusagen, die aus Faktoren entstehen, welche die Gruppe nicht erwartet oder in ihren statistischen Modellen nicht korrekt eingeschätzt hat. Gelingt es der Gruppe nicht, Risiken vorherzusagen oder zu steuern, könnte sich das erheblich auf ihre Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Ein Ausfall oder eine Sicherheitslücke der Informationstechnologiesysteme der Gruppe könnte zu Verlusten führen.

Die Gruppe stützt sich bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit in hohem Maße auf Kommunikations- und Informationssysteme. Ein Ausfall, eine Störung oder eine Sicherheitslücke dieser Systeme – auch wenn dies nur für kurze Zeit andauert oder vorübergehend ist – könnte zu einem Ausfall oder einer Störung der Geschäftsaktivitäten der Gruppe führen und damit potenzielle Kosten auf Grund der Datenwiederherstellung und -überprüfung sowie den potenziellen Verlust von Geschäft verursachen. Ein Ausfall, eine Störung oder eine Sicherheitslücke der Informationssysteme der Gruppe könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsaktivitäten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Unvorhersehbare Ereignisse oder Katastrophen einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen könnten zu Verlusten für die Gruppe führen.

Der Eintritt von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen, beispielsweise das Ausbreiten einer Epidemie oder ein anderer weit verbreiteter Gesundheitsnotstand (oder Besorgnis angesichts der Möglichkeit eines solchen Notstands), Terroranschläge oder Naturkatastrophen könnten wirtschaftliche und finanzielle Störungen verursachen, zu betrieblichen Problemen führen (z.B. Reisebeschränkungen oder Verlegung betroffener Mitarbeiter) mit der Folge einer Einschränkung der Fähigkeit der Gruppe, ihre Geschäftsbereiche zu steuern, und sie könnten für das Versicherungsgeschäft der Gruppe signifikante Verluste und Kostensteigerungen (z.B. Versicherungsbeiträge) bedeuten.

Bei Konjunkturrückgängen könnten die Erträge der Gruppe aus dem Vermittlungsgeschäft und anderen Provisionsgeschäften geringer ausfallen.

Während des jüngsten Konjunkturabschwungs verzeichnete die Gruppe ein rückläufiges Transaktionsvolumen mit ihren Kunden und infolgedessen geringere Erträge aus dieser Tätigkeit. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Gruppe bei zukünftigen Konjunkturrückgängen, die periodisch und unerwartet auftreten können, nicht einen ähnlichen Trend verzeichnen wird. Da die Gebühren, die von der Gruppe für die Verwaltung der Portfolios ihrer Kunden in Rechnung gestellt werden, in vielen Fällen auf dem Wert oder der

Performance der betreffenden Portfolios basieren, würde ein Konjunkturabschwung, der sich negativ auf den Wert ihrer Kundenportfolios auswirkt oder die Zahl der Kündigungen erhöht, dazu führen, dass die Gruppe geringere Erträge aus den Bereichen Asset Management, Depotgeschäft und Private Banking erzielt.

Sonstige Risiken:

Der Gruppe sind keine weiteren Risiken bekannt, die hier der Erwähnung bedürfen.

III. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob eine Anlage in Zertifikate unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet ist.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Zertifikate abgeraten.

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile, andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Durch ein Zertifikat ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten

Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags und der Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Basispreises, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Zertifikate eine Einheit eines Basiswerts „kontrollieren“.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf einen Zinsbetrag noch auf eine Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, es sei denn, dies ist in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich so vorgesehen. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bei Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag anknüpft, abweichen können. Dies betrifft vor allem Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer

Parameter. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und im Folgenden näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstands die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Die Zertifikatsbedingungen können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können.

In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikats-

bedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des für den Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

Außerdem können Open End-Zertifikate – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sein. Die wirksame Ausübung dieses Einlösungsrechts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen führt zur Fälligkeit des durch das Zertifikat verbrieften Anspruchs. Der Tag zur Feststellung des für die Einlösung maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht im Fall der Einlösung in der Regel dem Einlösungstermin.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Selbst Zertifikate, für die die Einlösung wirksam erklärt wurde, könnten in diesem Fall unter Umständen ggf. erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Überschreitet die Summe der Auszahlungsbeträge für alle Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstermin vorgesehenen Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate in der in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Form so lange reduziert, bis die Gesamtsumme der Auszahlungsbeträge der an diesem Einlösungstermin einzulösenden Zertifikate den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Diejenigen Zertifikate, die infolge der Reduzierung trotz Einlösungserklärung nicht eingelöst werden können, werden daher frühestens am nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des

Auszahlungsbetrags modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale im Einzelnen erläutert.

a) Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstbetrag ist der Auszahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Auszahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstbetragsfaktor oder ein sonstiger, in den Zertifikatsbedingungen bestimmter Höchstbetrag ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestbetrag

Bei Zertifikaten mit einem unbedingten Mindestbetrag entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor (teilweiser oder vollständiger Kapitalschutz). Zertifikate mit einem unbedingten Mindestbetrag können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag

Bei Zertifikaten mit einem bedingten Mindestbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts, oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere beziehen. Wird eine solche Barriere während des definierten Zeitraums oder zu einem definierten Zeitpunkt erreicht oder unter- bzw. überschritten, entfällt der Mindestbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen tätigen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in den Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) kann ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden.

d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, gegebenenfalls auch geknüpft an den Eintritt einer bestimmten Bedingung, die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Fall unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

e) Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** in die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Zertifikate partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Sofern in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann ein solcher Partizipationsfaktor zwei oder mehrere verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsfaktor) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsfaktor) des Basiswerts entspricht oder eine sonstige in den Zertifikatsbedingungen näher definierte Barriere erreicht bzw. über- oder unterschritten wird. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional (z.B. nur zu 80%) oder an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional (z.B. zu 120%) partizipiert.

f) Zertifikate mit Managementgebühr

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Managementgebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen u.a. anfallende Kosten

im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen („Hedging-Geschäfte“).

Eine solche Managementgebühr mindert nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag, sondern beeinflusst auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisbildung miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

g) Korridor-Zertifikate

Bei Korridor-Zertifikaten besteht das Risiko, dass eine Partizipation an der Wertsteigerung des Basiswerts bei Erreichen bzw. Überschreiten und / oder Erreichen bzw. Unterschreiten einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere automatisch in einen Verlust umschlagen kann.

h) Alpha-Zertifikate

Bei Alpha-Zertifikaten werden die Wertentwicklungen mehrerer Basiswerte zueinander in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist hier dann nicht die absolute Wertentwicklung eines Basiswerts, sondern die Wertentwicklung des Basiswerts zu dem verglichenen Basiswert (die sog. „relative Performance“). Dies kann zur Folge haben, dass selbst beispielsweise bei positiver Wertentwicklung des Basiswerts die relative Performance negativ ist, sofern der verglichene Basiswert eine noch positivere Wertentwicklung aufweist.

4. Zertifikate bezogen auf besondere Basiswerte

a) Zertifikate bezogen auf Aktien

Beziehen sich die Zertifikate auf Aktien, ist zu beachten, dass die Zertifikate keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen bzw. sonstige Barausschüttungen verbiefen. Von daher werden keine Dividenden bzw. sonstigen Barausschüttungen an den Anleger ausgezahlt, sofern eine Dividendenzahlung bzw. sonstige Barausschüttung bezogen auf den Basiswert erfolgt.

b) Zertifikate bezogen auf Indizes

Beziehen sich die Zertifikate auf Indizes, ist zwischen einem Kursindex und einem Performanceindex als Basiswert zu unterscheiden. Bei einem Kursindex werden im Gegen-

satz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht bei der Berechnung mit einbezogen. Von daher verliert der Kurs eines Kursindex bei der Zahlung von Dividenden bzw. bei Ausschüttung auf im Index enthaltende Aktien an Wert.

Keine anerkannten Finanzindizes, kein unabhängiger Dritter

Die Zertifikate können sich auf einen oder mehrere Indizes beziehen, bei denen es sich nicht um anerkannte Finanzindizes handelt, sondern um Indizes, die speziell für die Ausgabe des betreffenden Zertifikats geschaffen wurden. Die Indexsponsoren solcher Indizes sind möglicherweise nicht von der Emittentin unabhängig und könnten die Interessen der Emittentin vorrangig gegenüber den Interessen der Inhaber der Zertifikate behandeln.

Beziehen sich die Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Index, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Indexberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate.

c) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*; außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) unterworfen als bei anderen Anlagekategorien. Insbesondere weisen Rohwarenmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und vielschichtig. Exemplarisch werden im Folgenden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten

einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

d) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstands und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate in der Tabelle 1 und 2 genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird der Basiswert durch die Emittentin bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontrakts durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Emittentin bzw. Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.

Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, den Basispreis und das Bezugsverhältnis des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Dies kann zu Ungunsten der Anleger erfolgen.

Bei einem sog. „**Contango**“-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Future Kontrakt erworben werden. Folglich sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future Kontrakts nur zu einem geringeren Anteil.

Dagegen liegt bei einem sog. „**Backwardation**“-Markt der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Future Kontrakts. In der Folge erhöht sich das Bezugsverhältnis.

Sofern die Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sind, erfolgt für Zertifikate, die mit Wirkung zu einem Stichtag für einen Roll-Over wirksam eingelöst werden, die Berechnung des Auszahlungsbetrags auf der Grundlage des zu diesem Stichtag auslaufenden Future Kontrakts.

e) **Zertifikate bezogen auf Fondsanteile**

Bei Fonds als Basiswert ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des oder der Fonds durch Gebühren beeinflusst wird, die das Fondsvermögen unmittelbar oder mittelbar belasten. Zu den unmittelbaren Gebühren zählen u.a.: Vergütung für die Verwaltung des oder der Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Die aufgeführten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung zusammengefasst sein. Als mittelbare Gebühren können beispielsweise Verwaltungsgebühren angesehen werden, die den oder dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Ferner spiegeln sich Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den oder die Fonds erworbenen Wertpapieren oder sonstigen Anlagen im Preis der Fondsanteile wieder und es besteht das Risiko sinkender Anteilspreise.

Der Fonds kann unter Umständen erhebliche Verluste erleiden, falls er in illiquide Vermögenswerte investiert hat oder diese einer Mindesthaltepflicht unterliegen und der Fonds diese zu einem niedrigen Preis verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können.

Dies gilt insbesondere, wenn der Anleger Fondsanteile einlösen möchte. Dies kann sich nachteilig auf den Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Wertentwicklung des oder der Fonds als Basiswert der Zertifikate hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt werden. Im Rahmen einer praxisnahen Betrachtung hängt die Wertentwicklung eines Fonds somit vor allem von der Kompetenz des Anlageverwalters bzw. der verantwortlichen Manager ab. Ein Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen kann zu Verlusten bzw. sogar zur Auflösung des oder der Fonds führen.

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Zertifikats führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Zertifikats auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Zertifikatsstelle in der Regel berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Zertifikats durch die Emittentin.

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Emissionsbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Zertifikate abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Besonderheiten bei Hedge-Fondsanteilen: Hedge-Fonds ist es gestattet, in hoch riskante Anlagestrategien und –techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage zu investieren. Das verwaltete Vermögen wird vornehmlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt. Insbesondere besteht bei der Anlage in hochriskante und komplexe Anlagetechniken und –strategien ein hohes Verlustrisiko. So erwerben einige Hedge-Fonds als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in schwierigen wirtschaftlichen Situationen befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse mit ungewissen Erfolgsaussichten durchlaufen. Darüber hinaus können auch Leerverkäufe (so genannte „Short-Sales“) und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe

von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entliehenen Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besonderheiten bei Exchange Traded Funds (ETFs): ETFs bilden die Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte nach. Der Wert eines ETFs hängt somit von der Kursentwicklung der einzelnen Indizes oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte ab. Es kann jedoch zu Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter „Tracking Error“) kommen. Als Tracking Error wird die Differenz zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Basiswertes bezeichnet. In der Praxis ist eine 100-prozentige Übereinstimmung von ETF und Basiswert sehr schwierig, weil beispielsweise in einem Index auch Ausschüttungen wie Dividenden oder Bezugsrechte mit einfließen, die im Fondsdepot nicht berücksichtigt werden, oder auch umgekehrt, dass also der Index keine Dividenden berücksichtigt, der ETF jedoch schon. Sofern hier die Differenz des ETFs negativ ist, wäre dies entsprechend nachteilhaft für den Zertifikatsinhaber. Darüber hinaus findet beim ETF kein aktives Management durch die den ETF aufliegende Investmentgesellschaft statt. Die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden daher durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben. Kommt es demnach zu einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko bezüglich des ETFs, welches zu einem Wertverlust der Zertifikate führen kann.

f) Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder mehreren Arten von Korbbestandteilen (Basiswerten), kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbs unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, ist nicht davon auszugehen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs. Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein.

Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile. Hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile sollte jeder Anleger seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Beziehen sich die Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Korb, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Korbrechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate.

5. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird. Als weitere den Wert beeinflussende Faktoren kommen noch die Bonität der Emittentin und der Garantin hinzu.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert eines Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann ein Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

6. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,3283“, dass für den Kauf von einem Euro 1,3283 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,75284“, dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,75284 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Auszahlungsbetrag - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient

zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Auszahlungsbetrags sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Auszahlungsbetrags kann nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisstellung miteinbezogen wird.

7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Anpassungsphasen und Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Zertifikate gestellt werden können.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (5. Preisbildung von Zertifikaten) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. Anleger sollten beachten, dass in der Republik Österreich eine Zahlstelle zurzeit nicht eingerichtet ist. Österreichische Anleger müssen sich daher im Falle von Unregelmäßigkeiten an eine Zahlstelle außerhalb der Republik Österreich wenden. Dies ist gegebenenfalls mit einem größeren Aufwand für den Anleger verbunden.

Der Verkaufspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Société Générale gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

8. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.

Ein Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen für Closed End-Zertifikate gegebenenfalls vorsehen können, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurück gezahlte anfängliche Verkaufspreis niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Zertifikate oder als der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

9. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegen-

den Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

10. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

11. Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann. Unter Umständen können hierbei auch für die Berechnung des Auszahlungsbetrags relevante Barrieren unterschritten werden.

12. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten informieren.

13. Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern.

14. Sonstige basiswertspezifische Risiken

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese als „Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte“ in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift „*G. ENDGÜLTIGE ANGEBOTS-BEDINGUNGEN – I. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten – 13. Angaben zu den Basiswerten*“ dargestellt.

15. Steuerliche Risiken

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsscheininhabern zu tragen. Die Höhe der Besteuerung kann unterschiedlich sein. Ein Anleger sollte sich vor Abschluss der Geschäfte über die steuerlichen Auswirkungen informieren.

Darüber hinaus besteht in Österreich ein Umqualifizierungsrisiko für Zertifikate. Das heißt unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. In solch einem Fall kann sich die jeweilige Umqualifizierung negativ auf die Besteuerung des Zertifikatsscheininhabers auswirken.

C. SONSTIGE INFORMATIONEN

I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

II. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Durch den vorangegangenen Absatz wird in keiner Weise die im Prospekt enthaltene Verantwortlichkeitserklärung eingeschränkt. Hier wird lediglich klargestellt, dass entsprechende Aussagen zu den Zertifikaten keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger darstellen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Deshalb empfiehlt die Emittentin sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Zertifikate steuerliche Konsequenzen ergeben können.

D. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Von Seiten der Geschäftsführer bestehen auch keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 8. Juni 2012 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

E. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

II. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. <http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich sowie - bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg - unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu, die einbezogenen Zertifikatsbedingungen, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin, die endgültigen Angebotsbedingungen sowie die per Verweis einbezogenen Dokumente von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die in diesem Prospekt genannten, die Société Générale Effekten GmbH betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990,

- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 der Société Générale Effekten GmbH,
- die per Verweis einbezogenen Zertifikatsbedingungen sowie
- das Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 8. Juni 2012.

F. GARANTIE

I. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 25. Juni 2012 für Zertifikate garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P's Rating: A³) (Stand: 25. Juni 2012) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten, die unter dem Basisprospekt begeben werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 25. Juni 2012 für Zertifikate werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.

Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die physische Lieferung solcher Wertpapiere erbringen, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

II. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu

³ Standard and Poor's Credit Market Services France S.A.S., Paris, Frankreich (S&P) hat das angegebene Rating ausgesprochen. S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale vom 14. Juni 2012 in englischer Sprache verwiesen.

Die Société Générale hat mit Datum vom 21. Juni 2012 eine Bekanntmachung von Moody's Investors Service⁴ in Bezug auf die Änderung des Langzeitratings der Société Générale auf A2 erhalten.

III. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und die Garantieurkunde vom 25. Juni 2012 für Zertifikate,
- die Satzung der Société Générale,
- das Registrierungsformular der Société Générale vom 14. Juni 2012 sowie
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 der Société Générale.

⁴ Moody's Investors Service ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

G. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 25. Juni 2012 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und die per Verweis einbezogenen Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin heranzuziehen.

I. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieser Endgültigen Angebotsbedingungen sind Open End Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs von Indizes wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 86 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Dokuments (die „**Tabellen**“) (insgesamt die „**Zertifikate**“) der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Prospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Auszahlungsbetrag wird von der Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Ausgabebetrag, anfängliche Ausgabepreise und Valutierung

Der Ausgabebetrag der Zertifikate sowie die anfänglichen Ausgabepreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen. Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00% des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zu zwei Berechnungstage vor dem finalen

Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden. Der finale Bewertungstag ist in § 3 Abs. (1) der Zertifikatsbedingungen bestimmt.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

8. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass die Société Générale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich), unter gewöhnlichen Marktbedingungen im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.at> für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich.

11. Steuern und Abgaben

Steuerliche Behandlung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland:

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Werden die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, gilt: Erlöse aus Zertifikaten, die nach dem 1.01.2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) (Stand: 1. August 2012). Die Abgeltungsteuer wird vom auszahlenden Kreditinstitut einbehalten.

Diese Informationen dienen lediglich der Information des Anlegers. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Die steuerliche Behandlung von Zertifikaten kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern.

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Steuerliche Behandlung der Zertifikate in der Republik Österreich:

Steuerliche Behandlung der Zertifikate in Österreich

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen, konkreten Steuerumstände einzelner Anleger und beschreibt nicht vollständig die steuerlichen Auswirkungen der Akquisition, des Besitzes, der Verwaltung und Tilgung der Produkte. Die Ausführungen basieren auf der geltenden Österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Die Ausführungen stellen die zum 25. Juni 2012 geltende österreichische Rechtslage dar und gehen nicht auf die Rechtslage in anderen Ländern ein.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012) nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen

besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters betreffend die steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, der Ausübung beziehungsweise die Veräußerung der im Prospekt genannten Produkte zu empfehlen.

Das steuerliche Risiko an den Wertpapieren trägt der Käufer. Weiters übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

ALLGEMEINES ZUR BESTEUERUNG UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGER IN ÖSTERREICH

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

BESTEUERUNG VON ZERTIFIKATEN BEI NATÜRLICHEN PERSONEN MIT WOHNSTZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT IN ÖSTERREICH

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 4 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs. 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Zertifikaten handelt es sich um verbrieft Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug

zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle beziehungsweise die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen beziehungsweise Wertverluste aus Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 4 EStG dar.

Wenn es am Ende der Laufzeit zu einer physischen Lieferung kommt, kann diese einen weiteren Anschaffungsvorgang herstellen. Gemäß Punkt 1.2.3.2 des Erlasses zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7. März 2012 führt bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 27 Abs. 4 EStG die tatsächliche Lieferung des Underlying (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG 1988, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse beziehungsweise eines niedrigeren Zinses aus.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs. 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Erwirtschaftet der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischem Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs. 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die

Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

NICHT IN ÖSTERREICH ANSÄSSIGE ANLEGER

Natürliche Personen, die in Österreich weder ihren Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben beziehungsweise Körperschaften, die in Österreich weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung im Sinne des § 27 BAO haben, unterliegen in Österreich weder der unbeschränkten, noch der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Einkünfte nicht einer permanenten inländischen Betriebsstätte oder anderen in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind. Ausführungen im Zusammenhang mit der EU-Quellensteuer finden Sie weiter unten.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist beziehungsweise glaubhaft macht. In diesem Fall kann bei bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuerabzügen ein Antrag auf Rückzahlung der KEST beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt 5 Jahre.

UMQUALIFIZIERUNGSRISIKO IN FONDSANTEILE

Unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums⁵ ist, wenn die Rückzahlung der Anlegervermögen nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE IN ÖSTERREICH

Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Österreich mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, welches am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich sieht die EU-Zinsrichtlinie die Einrichtung eines automatischen Informationsaustausches zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten vor. Österreich führte anstelle der Beteiligung am automatischen Informationsaustausch ein Quellensteuerabzugsverfahren ein, wodurch derzeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 % (seit 1. Juli 2011) eingehoben wird. In den Anwendungsbereich fallen Zinszahlungen einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-Quellensteuergesetz angeführten Gebiet hat. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Zertifikaten ist im Rahmen der EU-Quellensteuer zwischen Zertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie zu unterscheiden, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei Zertifikaten ohne Kapitalgarantie ist der dem Wertpapiere zugrunde liegende Basiswert maßgebend für die Quellenbesteuerungspflicht. Erträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen und Wechselkurse sind keine Zinsen im Sinne der EU-Quellensteuer. Erträge aus Zertifikaten auf Anleihen und Anleiheindices sind als Zinsen anzusehen.

Bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrages des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist Folgendes zu beachten: Die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung gelten als Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Eine Befreiung von der EU-Quellensteuerpflicht ist möglich, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-QuStG vorlegt. Diese muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und – ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle und Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.

13. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle 2 genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Basiswertbeschreibung:

SG Global Quality Income Index Net TR

Der **SG Global Quality Income Index Net TR** (ISIN DE000SLA3SG6) ist ein Total Return Index (d.h. die Nettodividenden werden in den Index reinvestiert), der von der Structured Solutions AG als Indexberechnungsstelle berechnet wird und für den die Société Générale als Index-Sponsor fungiert. Er bildet Unternehmen mit attraktiven und nachhaltigen Dividenden ab.

Das Universum an geeigneten (eligible) Aktien (oder das „Universum“) ist definiert als die Gesamtheit von Aktien, die i) derzeit an einem regulierten Markt in „Eligiblen Ländern“ (wie nachfolgend definiert) gelistet sind, ii) keine Finanzunternehmen sind und iii) die über eine bereinigte free-float Marktkapitalisierung von mindestens US\$ 3 Mrd. verfügen (bereinigt für die Wertentwicklung von globalen Aktienmärkten ab 31/12/2011). Nur Aktien, die zu dem Universum gehören, werden für den SG Global Quality Income Index (nachfolgend der „Index“ genannt) in Betracht gezogen.

Ein „Geeignetes (Eligible) Land“ ist ein Land, das in der nachfolgenden Liste aufgeführt ist: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hong Kong, Irland, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Südkorea, Schweiz, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Dies kann von Zeit zu Zeit durch die Société Générale, die als Indexsponsor tätig ist, aktualisiert werden.

Die Indexgröße ist auf zwischen 25 und 75 Aktien begrenzt.

Die Kriterien für die anfängliche Auswahl der Indexbestandteile werden wie folgt zusammengefasst. Der SG Global Quality Income Index Net TR beinhaltet Aktien aus dem Universum, die die folgenden drei Kriterien vereinen:

i) eine Qualitätsbewertung von 7 oder besser.

ii) eine Bilanzrisikobewertung, gemessen anhand der Berechnung des Abstands zur Ausfallsschwellenbemessung, die innerhalb der oberen 40% des Universums, wie von dem Index-Sponsor festgelegt, rangiert.

iii) ein angepasster Dividendenenertrag größer als der höchste Wert aus entweder 4% oder 125% des nach Marktkapitalisierung gewichteten Dividendenenertrags, wie von dem Index-Sponsor festgelegt.

Der Index wird vierteljährlich an dem 7. Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober (jeder dieser Tage wird als „Vierteljährlicher Umgewichtungstag“ definiert) umgewichtet. An dem Vierteljährlichen Umgewichtungstag werden alle Aktien auf eine gleiche Gewichtung zurückgesetzt. Der Vierteljährliche Umgewichtungstag kann durch den Index-Sponsor oder gegebenenfalls durch die Indexberechnungsstelle verschoben werden, wenn die Aktien im Index (austretend oder eintretend) nicht handelbar sind.

Der Indexsponsor benutzt eine Vielzahl von Pufferregelungen, um den Umschlag der Strategie zu begrenzen und eine Stabilität der ausgewählten Aktien zu gewährleisten. Ein Wertpapier wird während der periodischen Überprüfung in den Index einbezogen, wenn es alle Bedingungen erfüllt, die oben für die anfängliche Auswahl der Indexbestandteile angegeben sind.

Ein existierender Bestandteil wird in dem Index erhalten bleiben, wenn zum Zeitpunkt der periodischen Überprüfung: i) er an einem regulierten Markt in einem Geeignetem (Eligible) Land gelistet und es kein Finanzunternehmen ist; ii) er eine bereinigte free-float Marktkapitalisierung von mindestens US\$ 2 Mrd. (für die Wertentwicklung der globalen Aktienmärkte ab 31/12/2012 bereinigt) aufrechterhält; iii) er eine Qualitätsbewertung von 5 oder besser aufrechterhält; iv) er eine Bilanzbewertung aufrechterhält, die innerhalb der oberen 60% des Universums rangiert; v) er einen angepassten Dividendenenertrag aufrechterhält, der größer ist als der höchste Wert aus entweder 3,5% oder 110% des nach Marktkapitalisierung gewichteten Dividendenenertrags des Universums (market cap-weighted dividend yield), wie durch den Index-Sponsor festgelegt. Wertpapiere, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, werden von dem Index entfernt in Abhängigkeit von der Erhaltung von mindestens 25 Aktien im Index.

Alle zur Berechnung des Index relevanten Spezifikationen und Informationen sind auf der Webseite (und Unterseiten) <http://www.structured-solutions.de> erhältlich.

Weitere Informationen zum SG Global Quality Income Index Net TR sind der „Global Quality Income Index - The Methodology“ (Mai 2012) zu entnehmen, die auf der Internetseite <http://www.structured-solutions.de> veröffentlicht wird.

Managementgebühr

Bitte beachten Sie, dass fortlaufend eine laufzeitabhängige Managementgebühr in Höhe von 1,00% p.a. des jeweiligen Zertifikatswertes erhoben wird, die auf der Basis actual/actual ermittelt und bei der Berechnung des Abrechnungsbetrags abgezogen wird. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlusskurses des Index. Bitte beachten Sie weiterhin, dass die Berechnung einer Managementgebühr nicht nur den Abrechnungsbetrag bei Fälligkeit der Zertifikate, sondern auch im Sekundärmarkt den Wert des Zertifikats mindert und dieser daher während der Laufzeit der Zertifikate den Indexstand des Index nicht 1 zu 1 abbildet. Aufgrund der Abhängigkeit der absoluten Höhe der Managementgebühr vom jeweiligen täglichen Zertifikatswert kann der Wertminderungseffekt je nach Zertifikatswert auf ein Jahr berechnet und bezogen auf den Zertifikatswert nach einem Jahr deutlich über den angegebenen 1,00% liegen.

14. Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale, Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Ausgabetag einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen. Die Übernahme ist auf die in der Tabelle 1 angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angegebenen Zertifikate. Die angegebene Angebotsgröße lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Zertifikate zu.

15. Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich garantiert.

16. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

17. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung (mit Ausnahme des Notifizierungsantrags und der Meldung zum Emissionskalender für die Republik Österreich und des Notifizierungsantrags für das Großherzogtum Luxemburg) zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in

einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der „FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde,
- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

II. Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen

Die in diesen Beispielsrechnungen verwendeten Zahlen und Auszahlungsbeträge haben rein indikativen Charakter und dienen lediglich der Veranschaulichung der Funktionsweise der Zertifikate. Sie bieten keine Gewähr für tatsächlich zu zahlende Auszahlungsbeträge.

Die im folgenden dargestellten Rückzahlungsszenarien dienen einzig der Verdeutlichung der grundsätzlichen Funktionsweise der einzelnen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate. Die Funktionsweise der in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Zertifikate kann gegebenenfalls von den für die jeweiligen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate dargestellten Rückzahlungsszenarien abweichen, selbst dann wenn die Zertifikate ähnlich oder gleich bezeichnet sind. Maßgeblich für die Berechnung des tatsächlich zu zahlenden Auszahlungsbetrags sind allein die Zertifikatsbedingungen.

1. Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale – z.B. Partizipationszertifikate (Tracker-Zertifikate)

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-
Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 150% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

2. Zertifikat mit Höchstbetrag (Cap) – z.B. Discount-Zertifikate

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats mit Höchstbetrag (Cap) entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Der Cap liegt bei 130% des Basispreises des Basiswerts.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Cap. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag unter dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Referenzpreises des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 150% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstbetrag) zurückgezahlt.

3. Zertifikat mit einem unbedingten Mindestbetrag

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestbetrags beträgt 90%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 150% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

4. Zertifikat mit einem unbedingten Mindestbetrag und Partizipationsfaktor

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestbetrags beträgt 80% und der Partizipationsfaktor beträgt 150%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 80,- (Mindestbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 120% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt (150% Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts (20%)).

5. Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag

a) Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten und die Zertifikate werden

gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Die Barriere beträgt 75% des Basispreises.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestbetrag (Bonusbetrag) beträgt 125% und die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten, d.h. der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 125,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 130% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, d.h. der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 70% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 130% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

b) Bonus Flex-Zertifikate

Bonus Flex-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere 1 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag 1 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zwar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere 1 erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag 2 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die in der Tabelle angegebenen Barrieren 1 und 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante C** zurückgezahlt.

Die Barriere 1 beträgt 90% des Basispreises.

Die Barriere 2 beträgt 70% des Basispreises.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Flex-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestbetrag 1 (Bonusbetrag) beträgt 135% und die Bedingung für den Mindestbetrag 1 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 140% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Flex-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestbetrag 2 (Bonusbetrag) beträgt 115% und die Bedingung für den Mindestbetrag 2 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 135% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Flex-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Die Bedingung für den Mindestbetrag 1 oder 2 ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 70% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 130% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

c) Airbag-Zertifikate

Airbag-Zertifikate sind Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag und in der Regel drei unterschiedlichen Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) über dem Basispreis liegt (positive Performance) oder ihm entspricht, wird die Performance des Basiswerts mit dem Upside Partizipationsfaktor multipliziert. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis (negative Performance) aber über der Barriere (Bedingung für den Mindestbetrag) liegt oder ihr entspricht, werden die Zertifikate zum Nominalbetrag zurückgezahlt. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) unter dem Basispreis und unter der Barriere liegt (negative Performance), wird die Performance des Basiswerts mit dem Downside Partizipationsfaktor multipliziert.

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Die Barriere für den bedingten Mindestbetrag liegt bei 80% des Basispreises und der bedingte Mindestbetrag entspricht 100%. Der Upside Partizipationsfaktor beträgt 85% und der Downside Partizipationsfaktor 125%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am (finalen) Bewertungstag über dem Basispreis und entspricht 125% des Basispreises.

Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswerts zu 85% (Upside Partizipationsfaktor). Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem mit der Upside Partizipationsfaktor multiplizierten positiven Performance des Basiswerts. Die Zertifikate werden dementsprechend zu EUR 121,25 (85% Partizipation an der positiven Performance des Basiswerts (25%)) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis aber über der Barriere und entspricht 90% des Basispreises.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag, da die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten ist. Die Zertifikate werden daher zum Mindestbetrag von EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis und unter der Barriere und entspricht 55% des Basispreises.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (55%) und ferner multipliziert mit dem Downside Partizipationsfaktor (125%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 68,75 zurückgezahlt.

d) Lock-In-Zertifikate

Lock-In-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Barrieren erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsszenario A** zurückgezahlt. Der Mindestbetragsfaktor entspricht in diesem Fall der höchsten während des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Zeitraums erreichten oder überschrittenen Lock-in Barriere. Sofern allerdings der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Barrieren erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Lock-In-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Barriere liegt bei 135%. Der entsprechende Mindestbetragsfaktor liegt bei 135%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der höchsten erreichten bzw. überschrittenen Barriere (135%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 140% des Basispreises. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag zuzüglich des mit der positiven Performance des Basiswerts (40%) multiplizierten Nominalbetrags. Die Zertifikate werden daher zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Lock-In-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, da keine der Lock-in Barrieren erreicht oder überschritten wurde. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 75% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 75,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 115% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

e) Twin-Win-Zertifikate

Twin-Win-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) über dem Basispreis liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestbetrags tritt ein, sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines

in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine bestimmte Barriere erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Twin-Win-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswerts zu einem bestimmten Prozentsatz (Partizipationsfaktor) von z.B. 150%. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten positiven Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 120% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswerts) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Barriere beträgt 75% des Basispreises. Die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die negative Performance des Basiswerts entspricht daher 15%. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%. Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzkurs des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

f) Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate

Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) über dem Basispreis liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Grundsätzlich ist der Auszahlungsbetrag durch einen Höchstbetrag (Cap) nach oben hin begrenzt. Sofern der Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestbetrags tritt ein, sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine bestimmte Barriere erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswerts zu einem Prozentsatz (Partizipationsfaktor) von 150%. Der Cap beträgt 210% des Basispreises. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten positiven Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 120% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswerts) zurückgezahlt.

Rückzahlungsbeispiel 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 240% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 210,- (Höchstbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Barriere beträgt 75% des Basispreises. Die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die negative Performance des Basiswerts entspricht daher 15%. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%. Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

III. Tabellen

Open End Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs von Indizes

Endgültige Angebotsbedingungen vom 24. August 2012 zum Basisprospekt vom 25. Juni 2012

Tabelle 1: Angaben zu den Zertifikaten

Ausgabetag: **24. August 2012**
Emissionstermin: **24. August 2012**
Valutierung: **30. August 2012**

ISIN	WKN	Zertifikatstyp	Basiswert (Index)	Managementgebühr ¹	Bezugsverhältnis	Beginn der Laufzeit	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR ²	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate ³
DE000SG3JGQ9	SG3JGQ	Open End Partizipationszertifikat	SG Global Quality Income Index Net TR	1,00% p.a. act./act.	0,10	24.08.2012	111,88	447.000

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 17 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

¹ Die Managementgebühr wird bezogen auf den jeweiligen Zertifikatswert erhoben und im Sekundärmarkt täglich vom Zertifikatswert abgezogen. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht hierbei dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlusskurses des Basiswerts.

² Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00% des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

³ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die in der Tabelle 1 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

Tabelle 2: Angaben zu dem Basiswert

Basiswert (Index)	ISIN / Bloomberg Code	Index-Sponsor	Indexberechnungs- stelle	Handelswährung	Referenzpreis	Internetseite
SG Global Quality Income Index Net TR	DE000SLA3SG6 / SGQINTR <Index>	Société Générale	Structured Solutions AG	EUR, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht	Schlusskurs	http://www.structured-solutions.de

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 17 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Open End Partizipationszertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der Open End Partizipationszertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die Open End Partizipationszertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

IV. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 86 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

- (1) Der „**Auszahlungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 3)) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz (2)), abzüglich des Management-Faktor (Absatz (5)).

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag - Management-Faktor

- (2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.
- (4) Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 17 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen (*Stand: 1. Januar 2012*).

- (5) Der „**Management-Faktor**“ entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der Managementgebühr (Absatz (6)).
- (6) Die „**Managementgebühr**“ entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Managementgebühr, die nach der Methode actual/actual taggenau berechnet und vom jeweiligen Zertifikatswert abgezogen wird. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht hierbei dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlusskurses des Basiswerts.

§ 2a
Zinsbetrag

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3
Finaler Bewertungstag, Laufzeit, Bankgeschäftstag

- (1) Der „**finale Bewertungstag**“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14); für wirksam nach § 14a eingelöste Zertifikate entspricht der finale Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin. Sollte der finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der finale Bewertungstag.
- (2) Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der Tabelle 1 genannten Tag des Laufzeitbeginns. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. dem Einlösungstermin (§ 14a).
- (3) „**Bankgeschäftstag**“ ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4
Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich-

rangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle 1 angegebenen Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach dem finalen Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten nach § 14a oder der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem finalen Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der finale Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der finale Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. Wird der Index an einem Berechnungstag während der üblichen Handelszeit von dem Index-Sponsor nicht berechnet und oder veröffentlicht, obwohl für die im jeweiligen Index enthaltenden Bestandteile Kurse von der jeweils maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht werden und oder Kurse für die auf den Index lautenden Index-Future-Kontrakte von der Maßgeblichen Terminbörse oder einer anderen Terminbörse, an der Index-Future-Kontrakte für den jeweiligen Index gehandelt werden, berechnet und veröffentlicht werden, kann die Zertifikatsstelle den Kurs des jeweiligen Index nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen. Dieser Kurs gilt dann als maßgeblicher Kurs des Basiswerts. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste

Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die

Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.at> für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich veröffentlicht. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 12

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu jedem dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), frühestens aber zum 21. Dezember 2012 zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 14a
Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können - vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin - durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind jeweils der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres, erstmalig der 21. Dezember 2012.
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am dritten Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „**Einlösungserklärung**“) eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,
 - (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
 - (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (b) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14a Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am dritten Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl der Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14a Absatz (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- (5) Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag in Höhe von EUR 2.500.000,00 begrenzt (der „**Einlösungshöchstbetrag**“). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstag geltenden Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Absatz (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst, dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.

§ 15

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 4)) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
- (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den anfänglichen Verkaufspreis der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des anfänglichen Verkaufspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifi-

katsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.

- (6) Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Zertifikate nicht mehr feststellbar ist, der in der Tabelle 1 angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“.
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder
 - (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Zertifikatsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Zertifikatsstelle, die von der Zertifikatsstelle nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 24. August 2012

Société Générale

Société Générale Effekten GmbH